91/15

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

19. November 1968 Nr. 5973

Die Einwohnergemeinde Kappel unterbreitet dem Regierungsrat den Bau- und Strassenlinienplan Brunnacker zur Genehmigung.

Die Gemeinde besitzt gemäss RRB Nr. 1222 vom 12.3.68 einen rechtsgültigen Zonen- und Bebauungsplan. Der vorliegende neue Plan sieht eine Verbindungsstrasse von der Mittelgäustrasse zur Brunnackerstrasse vor.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 24. März bis 22. April 1968. Einsprachen wurden innert der gesetzlichen Frist keine eingereicht. An der Sitzung vom 5. September 1968 wurde der Plan vom Gemeinderat genehmigt, wozu derselbe laut § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Die im Plan vorgesehene Verbindungsstrasse darf nur als Einbahnstrasse benützt werden, Fahrtrichtung Mittelgäustrasse - Brunnackerstrasse. Die entsprechende Signalisation ist von der Gemeinde vorzunehmen und geht auch zu deren Lasten.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bau- und Strassenlinienplan Brunnacker der Gemeinde Kappel wird genehmigt.

2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtsgültigkeit, soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.

18 572 - 80 000 / 80 000

Genehmigungsgebühr	Fr 24.--	
Publikationskosten	Fr 14.--	
	Fr 38.--	(Staatskanzlei Nr. 785) NN

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Kappel
Baukommission der Einwohnergemeinde Kappel, mit 4 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)